



Sport – Antworten auf häufig gestellte Fragen

Sport ist wichtig für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und kann dabei helfen, gesund zu bleiben. Wir beantworten an dieser Stelle die Fragen der Bürgerinnen und Bürger zur Niedersächsischen Corona-Verordnung in Bezug auf die sportliche Betätigung.

Wie verhält es sich mit dem Sport und den neuen Regelungen? Und wie ist es dabei mit den Kindern?

Folgende Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung sind relevant für den Sportbetrieb:

- § 2: Kontaktbeschränkungen
- § 3 Abs. 4 Nrn. 7 und 9: Mund-Nasen-Bedeckung
- § 4: Hygienekonzept
- § 5 a: Testung
- § 6 Abs. 2: Vereinsversammlungen
- § 7 Abs. 7: Nutzung von Schwimmbädern
- § 11: Angebote zur Kinderbetreuung durch Einrichtungen des organisierten Sports
- § 16: Freizeit- und Amateursport
- § 17: Spitzen- und Profisport

Auch beim Sport gilt es leider weiterhin nach dem jeweiligen Infektionsgeschehen vor Ort zu unterscheiden.

Nachstehend finden Sie den Überblick:

• Inzidenz über 100 plus Allgemeinverfügung des Landkreises / der Kreisfreien Stadt (= Hochinzidenzkommune)

Hier ist die Sportausübung von Individualsport auf und in Sportanlagen unter unbedingter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen zulässig. Unter Individualsport sind die Sportarten zu verstehen, die allein, zu zweit und ohne direkten Körperkontakt zu anderen betrieben werden können. Es sind Sportarten, die in der Regel nicht in Mannschaften organisiert sind. Ein individuelles Training bzw. ein individueller Wettkampf kann grundsätzlich in jeder Sportart durchgeführt werden. Entscheidend ist, dass die Sportausübung kontaktlos und in den zulässigen Personenkonstellationen erfolgt.

Es gilt also in Hochinzidenzkommunen, in denen die bundesgesetzliche Notbremse greift: kontaktlose Individualsport Sportausübung mit höchstens einer weiteren Person oder nur mit den Personen aus dem eigenen Haushalt. Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Sportausübung ferner zulässig in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern.

Bitte beachten: Die Anleitungsperson muss auf Anforderung ein negatives Testergebnisbescheinigung vorlegen.

• Inzidenz bis 100 (35 bis 100)

Hier ist zwischen der Sportausübung in geschlossenen Räumen und der Sportausübung im Freien zu unterscheiden.

In geschlossenen Räumen ist die sportliche Betätigung mit Personen des eigenen Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushaltszulässig. Die Sportausübung kann dann sowohl mit Kontakt als auch kontaktlos erfolgen. Diese Regelung gilt altersunabhängig. Eine Testpflicht besteht für diese Sportlerinnen und Sportler nicht; sie besteht jedoch für die betreuenden Personen.

Im Freien dürfen Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von einschließlich 18 Jahren in nicht wechselnder Gruppenzusammensetzung von bis zu 30 Kindern und Jugendlichen zuzüglich betreuender Personen Sport treiben. Die Sportausübung kann sowohl mit Kontakt als auch kontaktlos erfolgen. Es ist also auch Mannschaftssport möglich, nicht aber Spiele gegen wechselnde andere Mannschaften. Eine Testpflicht besteht für die Kinder und Jugendlichen nicht; sie besteht jedoch für die volljährigen Sportlerinnen und Sportler sowie die betreuenden Personen.

Negativ getestete Erwachsene dürfen im Freien kontaktlosen Sport treiben, sofern ein Abstand von jeweils 2 Metern eingehalten wird oder je Person eine Fläche von 10 Quadratmetern zur Verfügung steht. Kontaktsport dürfen Erwachsene im Freien nur mit Personen des eigenen Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts (plus Kinder bis einschließlich 14 Jahren) treiben. Eine Testpflicht besteht auch für die betreuenden Personen.

• Inzidenz unter 35 (Kommune hat die 10-aus-3-Regel zugelassen)

Hier ist die sportliche Betätigung mit insgesamt höchstens **zehn Personen aus** insgesamt höchstens **drei Haushalten** auf und in Sportanlagen zulässig.

In diesen Konstellationen ist die Sportausübung mit Kontakt (z. B. Judo oder Karate) und ohne Kontakt (z. B. Leichtathletik, Tennis, Golf oder Turnen) erlaubt. Auch klassische Mannschaftssportarten wie Fußball, Handball oder Basketball sind in der Form eines „Individualtrainings“ möglich. Das Einhalten von Abstand reduziert jedoch die Infektionsgefahr und Sport im Freien ist sicherer als Indoor-Sport.

Zugehörige Kinder (zu den drei Haushalten) bis einschließlich 14 Jahren werden bei der Höchstzahl nicht mit eingerechnet. Im Freien dürfen Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von einschließlich 18 Jahren darüber hinaus weiterhin in nicht wechselnder Gruppenzusammensetzung von bis zu 30 Kindern und Jugendlichen zuzüglich betreuender Personen Sport treiben.



FAQ – sortiert nach Themengebieten

Neuer Alltag mit dem Coronavirus

Covid-19 Impfung

Test

Maske

Schule

Kita, Krippe und Hort

Sport

Reisen & Tourismus

Berufstätigkeit, Kurzarbeit & wirtschaftliche Unterstützung von Betrieben

Wissenschaft, Kultur & Weiterbildung

Steuererklärung & andere steuerliche Fragen

Ernährung, Landwirtschaft & Verbraucherschutz



Was Sie zum Coronavirus wissen müssen

Ämtliche Verkündung Niedersächsischer Verordnungen

Vorschriften der Landesregierung

Alle wichtigen Hotlines und Hilfsangebote im Überblick

Aktuelle Lage in Niedersachsen

Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ)

• Kinder und Jugendliche

In per Allgemeinverfügung festgestellten Hochinzidenzkommunen (Inzidenz über 100) ist für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die Sportausübung zulässig in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern. Bitte beachten: Die Anleitungsperson muss auf Anforderung ein negatives Testergebnis vorlegen.

In Landkreisen und Kreisfreien Städten mit einer Inzidenz unter 100 dürfen Kinder und Jugendliche bis einschließlich 18 Jahren unter freiem Himmel in einer festen Gruppenzusammensetzung von bis zu 30 Kindern und Jugendlichen zuzüglich Betreuungspersonen Sport mit oder ohne Kontakt betreiben.

Kinder bis einschließlich 18 Jahren dürfen dabei selbstverständlich auch im Park oder im heimischen Garten mit anderen Kindern zusammen Fußballspielen oder anderen Sport treiben.

Niedersächsische Corona-Verordnung – kompakt
gültig ab: 24. April 2021

Sport

Inzidenz 35 bis 100

Sport mit Personen des eigenen Haushalts

sowie mit **maximal 2 Personen** aus einem anderen Haushalt
plus Kinder (0-14)

Kinder 0-14 Jahre in Gruppe bis 20 Personen im Freien, plus zwei Betreuungspersonen

Inzidenz über 100

Sport (kontaktlos) alleine oder zu zweit (eine Person aus einem anderen Haushalt)

oder mit Personen des eigenen Haushalts

Kinder bis 14 Jahre in Gruppe bis 5 Personen im Freien, plus Anleitungspersonen mit Test

Mehr Informationen sowie Antworten auf Ihre Fragen: www.niedersachsen.de/corona

Bildrechte: StK

Niedersächsische Corona-Verordnung – kompakt
www.niedersachsen.de/corona

Sport

Wesentliche Regelungen auf Basis der RKI-Inzidenzen vor Ort

Regionale Inzidenz über 100 (Hochinzidenzkommune)

Sport (kontaktlos)
allein oder zu zweit (eine Person aus einem anderen Haushalt) oder mit Personen des eigenen Haushalts

Kinder bis 14 Jahre in Gruppe bis 5 Personen im Freien, Anleitungspersonen benötigen dazu negatives Corona-Test

Regionale Inzidenz bis 100

Sportliche Betätigung
mit Personen des eigenen Haushalts sowie mit **maximal 2 Personen** aus einem anderen Haushalt plus Kinder (0-14)

Kinder 0-14 Jahre in Gruppe bis 20 Personen im Freien, plus zwei Betreuungspersonen

Regionale Inzidenz bis 35:

Sportliche Betätigung
mit **maximal 10 Personen** aus 3 Haushalten plus Kinder (0-14)

Kinder 0-14 Jahre in Gruppe bis 20 Personen im Freien, plus zwei Betreuungspersonen

Wichtig: Bei jeder Inzidenz in einer Region Bundesländer werden Tests unter 10 gelbes verschärft. Regierungen sind dazu, wenn dies durch die Kommunen über Allgemeinverfügung bekanntgegeben wird.

*** Es gilt die REGIONALE (Landkreis/Kreisfreie Stadt) Inzidenz-Wert des RKI - veröffentlicht auf <https://www.rki.de> ***

Bildrechte: StK

Inzidenz-Ampel

Aktuelle Presseinformationen

Vernetzen Sie sich mit uns!

Das sollten Sie tun bei Verdacht auf eine Corona-Infektion

Mit der AHA-Formel durch den Alltag

Hinweise zur Quarantäne

Hinweise zur Impfung

Hinweise für Reisende

Hinweise für Schulen und Kitas

Hinweise für Berufstätige

Hinweise für Unternehmen

Hinweise für Pflegeheime und ambulante Pflegedienste

Informationen in Fremdsprachen

Informationen in Leichter Sprache

Informationen in Gebärdensprache

Wir sind stärker!

Niedersachsen gegen Corona

Niedersachsen hält zusammen

Wo sind zuverlässige Informationen und Hinweise zu finden?

Zusammen gegen Corona

Bundesgesundheitsministerium

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

Robert-Koch-Institut (RKI)

Europäische Kommission (in englischer Sprache)

Weltgesundheitsorganisation (WHO)

Artikel-Informationen

erstellt am:

04.05.2020

zuletzt aktualisiert am:

13.05.2021

Sport in Kommunen mit einer Inzidenz über 100 (Hochinzidenzkommune):

Was gilt für den Freizeit- und Amateursport?

Die Ausübung von Freizeit- und Amateursport ist eingeschränkt und unter zwingender Einhaltung bestimmter Voraussetzungen möglich.

Wie kann ich sportlich aktiv sein? Welche Sportarten sind für mich erlaubt?

Die sportliche Betätigung darf **allein, zu zweit oder mit Personen des eigenen Hausstands** betrieben werden. Es sind kontaktlose Sportarten wie zum Beispiel Leichtathletik, Tennis, Golf oder Turnen, die besonders gut betrieben werden können. Ein kontaktloses individuelles Training ist jedoch auch in klassischen Mannschaftssportarten, wie Fußball oder Handball möglich. Die Sportausübung mit Kontakt ist nicht zulässig.

Für die Nutzung einer Sportanlage muss zwingend ein umfassendes Hygienekonzept erstellt werden. Das gilt insbesondere für die maximale Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig in oder auf der Sportanlage aufhalten dürfen.

Was gilt für Kinder?

Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist bei einer Inzidenz über 100 die Sportausübung zulässig in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern. Bitte beachten: Die Anleitungsperson muss auf Anforderung ein negatives Testergebnis vorlegen. Der Test muss innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung durchgeführt worden sein. Hierbei kann es sich um einen PCR-Test, einen PoC-Antigen-Test oder einen zugelassenen Selbsttest handeln.

Kann ich mich weiterhin mit meiner Laufgruppe zum Joggen treffen?

Joggen ist für über 13-Jährige nur alleine, mit einer weiteren Person oder mit Personen des eigenen Haushalts zulässig.

Ist beim Tennis ein klassisches Doppelspiel möglich?

Leider nein. Denkbar wäre ein Doppel lediglich, wenn alle Spielerinnen und Spieler aus einem Haushalt stammen.

Wie viele Personen dürfen sich insgesamt zeitgleich auf einer Sportanlage befinden?

Was die Sporttreibenden auf einer Sportanlage – in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel – anbelangt, haben die Betreiberinnen und Betreiber von Sportanlagen in ihren Hygienekonzepten Maßnahmen vorzusehen, die die

auf oder in einer Sportanlage befindliche Personenzahl je nach räumlicher Kapazität begrenzen und steuern. Entscheidend ist, dass der Sport in Regionen mit einer Inzidenz über 100 nur mit einer weiteren Person oder mit Personen des eigenen Haushalts ausgeübt werden darf.

Paralleles Sporttreiben mehrerer Sportlerinnen und Sportler bzw. mehrerer Paare in einer Halle ist vor dem Hintergrund der damit verbundenen Gefahren allenfalls bei großen Abständen - wie beispielsweise in einer Tennishalle - denkbar. Notwendig ist in jedem Fall ein großer Abstand zu etwaigen weiteren Sporttreibenden, dass keinerlei Infektionsgefahr für gleichzeitig Mitsporttreibende besteht.

Sport in Kommunen mit einer Inzidenz bis 100:

Was gilt für den Freizeit- und Amateursport?

Die Ausübung von Freizeit- und Amateursport ist eingeschränkt und unter zwingender Einhaltung bestimmter Voraussetzungen möglich, wobei zwischen der Sportausübung in geschlossenen Räumen und der Sportausübung im Freien zu unterscheiden ist.

Was gilt für die Sportausübung in geschlossenen Räumen?

In geschlossenen Räumen ist die sportliche Betätigung mit Personen des eigenen Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts zulässig. Die Sportausübung kann sowohl mit Kontakt als auch kontaktlos erfolgen. Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren sind nicht einzurechnen, nicht zusammenlebende Paare gelten als ein Haushalt. Begleitpersonen oder Betreuungskräfte, die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, werden nicht eingerechnet. Eine Testpflicht besteht für die Sportlerinnen und Sportler nicht; sie besteht jedoch für die betreuenden Personen. Für die Nutzung der Sportanlage muss zwingend ein umfassendes Hygienekonzept erstellt werden. Das gilt insbesondere für die Regelung der maximalen Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig in oder auf der Sportanlage aufhalten dürfen.

Was gilt für die Sportausübung im Freien?

Im Freien dürfen Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von einschließlich 18 Jahren in nicht wechselnder Gruppenszusammensetzung von bis zu 30 Kindern und Jugendlichen zuzüglich betreuender Personen Sport treiben. Die Sportausübung kann sowohl mit Kontakt als auch kontaktlos erfolgen. Damit ist auch Mannschaftssport zulässig, Spiele gegen wechselnde andere Mannschaften jedoch nicht. Eine Testpflicht besteht für die Kinder und Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahren nicht; sie besteht jedoch für die betreuenden Personen und für die volljährigen Jugendlichen.

Negativ getestete Erwachsene dürfen im Freien kontaktlosen Sport treiben, sofern ein Abstand von jeweils 2 Metern eingehalten wird oder je Person eine Fläche von 10 Quadratmetern zur Verfügung steht. Kontaktsport dürfen Erwachsene im Freien nur mit Personen des eigenen Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts treiben. Eine Testpflicht besteht auch für die betreuenden Personen.

Was gilt für die vorgeschriebenen Testungen?

Der Test muss innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung durchgeführt worden sein. Hierbei kann es sich um einen PCR-Test, einen PoC-Antigen-Test oder einen zugelassenen Selbsttest handeln. Benötigt wird immer ein schriftlicher oder digitaler Nachweis über einen negativen PCR-Test oder einen negativen Antigen-Schnelltest. Die entsprechenden Nachweise werden beispielsweise in einem der vielen Testzentren ausgestellt, empfohlen wird, dort einen kostenlosen Bürgertest in Anspruch zu nehmen.

Es ist auch möglich, in einem Geschäft/einer Einrichtung unter Aufsicht einen Antigen-Selbsttest durchzuführen und sich das Ergebnis dort digital oder schriftlich bescheinigen zu lassen. Auch wenn Sie bei Ihrer Arbeitsstätte einen Antigen-Test unter Aufsicht durchgeführt haben, kann Ihre Arbeitgeberin oder ihr Arbeitgeber dies bescheinigen.

Auch eine vom Sportverein durchgeführte Testung - unter Aufsicht einer vom Verein beauftragten Person - ist zulässig. Diese kann eine entsprechende Bescheinigung (siehe unten) ausstellen.

Die Bescheinigung muss dabei immer den Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum, die Adresse der getesteten Person sowie den Namen und Hersteller des Tests, das Testdatum, die Testuhrzeit sowie den Namen und die Firma der beaufsichtigenden Person und schließlich die Testart und das Testergebnis enthalten.

Kann ich mich weiterhin mit meiner Laufgruppe zum Joggen treffen?

Das kommt auf die Zusammensetzung Ihrer Laufgruppe an.

In Regionen mit einer Inzidenz unter 100 darf sich die Laufgruppe aus Personen eines Haushalts und zwei Personen aus einem anderen Haushalt zusammensetzen. Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von einschließlich 18 Jahren dürfen auch in nicht wechselnder Gruppenszusammensetzung von bis zu 30 Kindern und Jugendlichen gemeinsam joggen gehen. Erwachsene können dann ‚zusammen‘ joggen, wenn sie dabei stets zwingend mindestens 2 m Abstand in alle Richtungen voneinander halten und allesamt negativ getestet sind.

Vollständig geimpfte und genesene Personen werden nicht mit eingerechnet.

Ist beim Tennis ein klassisches Doppelspiel möglich?

Ja.

Wie viele Personen dürfen sich insgesamt zeitgleich auf einer Sportanlage befinden?

Was die Sporttreibenden auf einer Sportanlage – in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel – anbelangt, haben die Betreiberinnen und Betreiber von Sportanlagen in ihren Hygienekonzepten Maßnahmen vorzusehen, die die auf oder in einer Sportanlage befindliche Personenzahl je nach räumlicher Kapazität begrenzen und steuern.

Gemeinsames Sporttreiben mehrerer Sportler bzw. mehrere Paare in einer Halle ist vor dem Hintergrund der damit

verbundenen Gefahren allenfalls bei großen Abständen - wie beispielsweise in einer Tennishalle - denkbar. Notwendig ist in jedem Fall ein großer Abstand zu etwaigen weiteren Sporttreibenden, dass keinerlei Infektionsgefahr für gleichzeitig Mitsportreibende besteht.

Unabhängig von der Inzidenz:

Dürfen auch Punktspiele und Wettkämpfe veranstaltet werden?

Punktspiele in Individualsportarten ja, Wettkämpfe in Mannschaftssportarten nein!

Für die Nutzung einer Sporthalle/Sportanlage muss zwingend ein umfassendes Hygienekonzept erstellt werden. Das gilt insbesondere für die maximale Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig im Gebäude aufhalten dürfen. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zulässig.

Müssen die Betreiberinnen und Betreiber von Sportanlagen über ein Hygienekonzept verfügen?

Ja. Im Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus vorzusehen, die

1. die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern,
2. der Wahrung des Abstandsgebots dienen,
3. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen,
4. die Nutzung sanitärer Anlagen regeln,
5. das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäranlagen sicherstellen und
6. sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden.

Sind Zuschauerinnen und Zuschauer bei Freizeit- und Amateursportveranstaltungen erlaubt?

Nein. Leider nicht.

Spitzen- und Profisport

Was gilt für den Spitzen- und Profisport?

Die Ausübung von Spitzen und Profisport ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Grundsätzlich kann der Trainings- und Wettkampfbetrieb stattfinden, egal ob in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel. Dies gilt sowohl für Individual- als auch für Mannschaftssportarten mit oder ohne Kontakt. Es muss jedoch ein Hygienekonzept vorliegen, welches insbesondere sicherstellt, dass

1. durch geeignete Maßnahmen die Gefahr einer Infektion der Sportlerinnen und Sportler mit dem Corona-Virus auf ein noch zu vertretendes Minimum vermindert ist,
2. die Sportlerinnen und Sportler regelmäßig vor der nicht kontaktfreien Sportausübung auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 gemäß § 5 a Abs. 1 getestet werden, wobei § 5 a Abs. 2 und 3 Anwendung findet, die Zahl der aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen, wie zum Beispiel Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sowie Medienvertreterinnen und Medienvertreter, auf das erforderliche Minimum vermindert wird.

Die Kosten für die aufgrund des Hygienekonzepts erforderlichen Maßnahmen hat die verantwortliche Organisation zu tragen.

Wer ist Spitzensportlerin und Spitzensportler bzw. Profisportlerin und Profisportler?

Das sind Sportlerinnen und Sportler, die einem Bundes- oder einem Landeskader angehören, unabhängig davon ob sie eine olympische, eine paralympische oder eine nicht-olympische Sportart ausüben. Dazu zählen auch Sportlerinnen und Sportler, die einer Mannschaft angehören, die ihre Sportart berufsmäßig ausüben. Wirtschaftlich selbständige, vereins- und verbandsungebundene Sportlerinnen oder Sportler, die ihre Sportart berufsmäßig ausüben, ohne einem Landeskader anzugehören, fallen ebenfalls in diese Gruppe.

Sind Zuschauerinnen und Zuschauer bei Spitzen- und Profisportveranstaltungen erlaubt?

Nein. Leider nicht.

Allgemeines rund ums Sporttreiben

Dürfen Bildungsveranstaltungen im Sport stattfinden?

Bildungsveranstaltungen im Sport dürfen im Bereich der beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung stattfinden. Dabei muss das Abstandsgebot nicht unbedingt eingehalten werden. Bitte versuchen Sie aber, das dennoch zu tun. Ansonsten gilt stets, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern grundsätzlich einzuhalten ist und sportpraktische Einheiten nur alleine, zu zweit, oder mit Personen des eigenen Hausstands durchgeführt werden können.

Im Bereich der außerschulischen Bildung sind nach § 14 a der CoronaVO vor allem in Volkshochschulen der Präsenzunterricht sowie der aufsuchende Unterricht untersagt. Zulässig ist allerdings die Durchführung von Prüfungen und die Bildungsberatung.

Ferner ist der Präsenzunterricht für Abschlussklassen der Vorbereitungskurse für staatliche Schulabschlüsse im Zweiten Bildungsweg zulässig, wobei die Gruppengröße in der Regel 16 Personen nicht überschreiten darf.

Was gilt für den Rehasport?

Rehasport kann **ausschließlich** im Rahmen *medizinisch notwendiger Behandlungen* stattfinden. Dies sollte primär als *Individualsport erfolgen*. Rehasport in der Gruppe kann betrieben werden, wenn es sich um eine medizinisch notwendige Maßnahme handelt und eine individuelle Realisierung nicht möglich ist.

Was ist unter Rehasport zu verstehen?

Bei Rehabilitationssport handelt es sich **ausschließlich** um eine medizinisch notwendige und ärztlich verordnete Maßnahme (§ 64 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX). Gruppen trainieren dabei unter ärztlicher Betreuung und Überwachung.

Muss während der Sportausübung eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden?

Nein.

Darf man sich anlässlich der Sportausübung etwas zu Essen und zu Trinken mitbringen?

Trinken sollten Sie insbesondere bei längeren sportlichen Betätigungen unbedingt. Bitte Getränke und etwaige Speisen selber mitbringen. Die Gastronomie auf der Sportanlage ist geschlossen, wobei der Außer-Haus-Verkauf zulässig bleibt. Die Speisen und Getränke dürfen dann jedoch nicht auf der Sportanlage verzehrt werden (§ 10 Absatz 1 Ziffer 2).

Wer öffnet die Sportanlage?

Die Anlage wird vom jeweiligen Eigentümer bzw. Betreiber geöffnet. Das sind in der Regel Vereine oder Kommunen. Durch die Verordnung gibt es keine Verpflichtung zur Öffnung einer Sportanlage. Darauf kann auch verzichtet werden, beispielsweise wenn der Betrieb personell oder wirtschaftlich nicht möglich ist.

Was ist innerhalb der Sportanlage geöffnet?

Die eigentlichen Sportanlagen können vollständig geöffnet werden. Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Absatz 2 Satz 1 betreten und genutzt werden. Die Nutzung von Umkleieräumen und Duschen ist nicht zulässig (siehe § 16 Absatz 3 Satz 1 am Ende).

Was ist mit Sportmaterial und Geräteräumen?

Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen unter Einhaltung des Abstandes von 1,5 Metern am besten einzeln betreten werden. Die Hygieneanforderungen müssen aber auch dort eingehalten werden, insbesondere sollte auf die regelmäßige Desinfektion von benutzten Sport – und Trainingsgeräten geachtet werden.

Sind Fitnessstudios, Kletterhallen und ähnliche Einrichtungen geöffnet?

Bei einer Inzidenz bis 100 können Fitnessstudios, Kletterhallen und ähnliche Einrichtungen geöffnet werden. Zulässig ist die sportliche Betätigung aber nur mit Personen des eigenen Haushalts und höchstens ein oder zwei Personen eines anderen Haushalts. Es muss zuvor ein Termin vereinbart werden. In einem Raum eines Fitnessstudios darf keine zweite Gruppe und auch keine Einzelperson aus einem weiteren Haushalt gleichzeitig trainieren. In Tennishallen ist dies wegen des großen Abstands denkbar. Für die Nutzung dieser Einrichtungen muss zwingend ein umfassendes Hygienekonzept erstellt werden. Das gilt insbesondere für die Begrenzung der maximalen Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig in der Einrichtung aufhalten dürfen. Bei einer Inzidenz über 100 sind diese Einrichtungen geschlossen.

Sind Schwimmbäder geöffnet?

Bei einer Inzidenz bis 100 können Schwimmbäder (sowohl Hallen als auch Freibäder) für die Erteilung von Schwimmunterricht bzw. die Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen für Gruppen von nicht mehr als 20 Personen geöffnet werden. Unterrichtende oder betreuende Personen sowie volljährige Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen sich vor Nutzung des Schwimmbades testen lassen sofern im Rahmen der Nutzung Kontakt zu Personen eines anderen Haushalts besteht. Bei einer Inzidenz über 100 sind die Schwimmbäder geschlossen.

Dürfen Vorstands- und Gremiensitzungen sowie Mitgliederversammlungen stattfinden?

Ja, Vorstands- und Gremiensitzungen sowie auch Mitgliederversammlungen dürfen abgehalten werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Teilnehmenden grundsätzlich einen Abstand von mindestens 1,5 Metern einhalten.

Drucken

Politik & Staat	Land & Leute	Themen	Kinder	Service	Leichte Sprache
Landtag	Das Land	Aktuelle Informationen zum Coronavirus	Sachwissen	Presse	
Ministerpräsident	Die Menschen	75 Jahre Niedersachsen	Demokratie und Staat	Gesetze und Verordnungen	
Landesregierung & Ministerien	Die Geschichte	Niedersachsen	Natur und Freizeit	Niedersachsen-Claim	
Staatsgerichtshof	Kultur & Freizeit	Der Niedersächsische Weg		Niedersachsen-Zeichen	
Datenschutz		Niedersachsen 2030		Beflagungskalender	
Landesrechnungshof				Niedersachsen	

Bundesrat	Digitales Niedersachsen	Sitemap
Europa & Internationales		Sponsoring
Regionale Landesentwicklung und EU-Förderung		Stellenausschreibungen
Städte & Gemeinden		Kontakt
Gleichberechtigung		
Gesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften		
Wahlen & Volksabstimmungen		



Niedersachsen

[Bildrechte](#) [Impressum](#) [Datenschutz](#) [Kontakt](#) [RSS](#) [Inhaltsverzeichnis](#) [Barrierefreiheit](#)

[zum Seitenanfang](#)
[zur mobilen Ansicht wechseln](#)